

# RS OGH 1999/10/19 4Ob272/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1999

## Norm

EG Amsterdam Art30

UWG §2 D2

## Rechtssatz

Es genügt für die Rechtfertigung des Verbots in Bezug auf Waren aus EWR-Ländern, daß die Irreführungseignung nur für einzelne Mitgliedstaaten bejaht wird, ist es doch möglich, dass wegen sprachlicher, kultureller und sozialer Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ein Zeichen, das in einem Mitgliedstaat nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen, diese Eignung in einem anderen Mitgliedstaat besitzt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 272/99z  
Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 272/99z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112728

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)